

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Tatbestände des Tiertransportgesetzes, für die durch Organstrafverfügung eine Geldstrafe eingehoben werden darf

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMSGPK
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/ 2023
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Durch die letzte Novelle des Verwaltungsstrafgesetzes (BGBl. I Nr. 58/2018) wurde der § 50 VStG insofern novelliert, als Abs. 1 leg.cit. nunmehr lautet:

„Die Behörde kann besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben. Das oberste Organ kann, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, durch Verordnung zur Verfahrensbeschleunigung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen bestimmen, für die durch Organstrafverfügung eine unter Bedachtnahme auf § 19 Abs. 1 im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe bis zu 90 Euro eingehoben werden darf.“

Da das im zweiten Satz dieser Bestimmung angeführte „oberste Organ“ in Angelegenheiten des Tiertransportrechts der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist, ergibt sich eine entsprechende Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Festlegung von einzelnen Tatbeständen von Übertretungen des Tiertransportgesetzes 2007 (TTG 2007).

Die Möglichkeit der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sofort Geldstrafen bis 100 Euro einzuheben (Erhöhung auf 500 Euro durch BGBl. I Nr. 130/2022), stellt das einzige Mittel dar, Verstöße gegen Bestimmungen des TTG 2007 unmittelbar zu bestrafen. Ansonsten wäre für jedes Vergehen Anzeige zu erstatten und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten

Ziel(e)

Umsetzung der durch die letzte Novelle des Verwaltungsstrafgesetzes (BGBl. I Nr. 58/2018) in § 50 VStG geschaffenen Verordnungsermächtigung.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung von Tatbeständen von Verwaltungsübertretungen des TTG 2007, für die durch Organstrafverfügung eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe eingehoben werden darf.

Gemäß § 21 Abs. 4 TTG idF BGBl. I Nr. 130/2022 ist § 50 VStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass Geldstrafen bis 500 Euro sofort eingehoben werden können.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Vorsorgender Schutz der Verbraucher/innengesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung. Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den Verbraucher/innenerwartungen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten." der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Mit dem Vorhaben sind keine Vorgänge der Datenverarbeitung geplant.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1492175266).